

# 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Seßlach vom 13.03.2019

(Kindertagesstätten-Gebührensatzung)

Landkreis Coburg



Die Stadt Seßlach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Seßlach** (Kindertagesstätten-Gebührensatzung):

## § 1

Der § 3 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeiten	Gebühren pro Monat in €	
	Kindergartenkinder	Kinderkrippenkinder
2 Stunden		155,00
2 – 3 Stunden		171,00
3 – 4 Stunden		187,00
4 – 5 Stunden	150,00	203,00
5 – 6 Stunden	165,00	219,00
6 – 7 Stunden	180,00	235,00
7 – 8 Stunden	195,00	251,00
8 – 9 Stunden	210,00	267,00
> 9 Stunden	225,00	283,00

(5) entfällt

§ 2  
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Seßlach (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 16.04.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Seßlach,

Stadt Seßlach

Maximilian Neeb  
Erster Bürgermeister